



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 9

Freyung, 14.08.2015

45. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
29.07.2015	Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Freyung-Grafenau vom 30.12.2014.....	41
06.08.2015	Wiederbestellung von Herrn Richard Schiffler zum Archivpfleger im Landkreis Freyung-Grafenau.....	42
13.08.2015	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2015.....	42
13.08.2015	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Benutzung der Skateboardanlage des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau.....	43

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Freyung-Grafenau hat am 28.07.2015 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Freyung-Grafenau eine Änderung der Sparkassensatzung beschlossen.

Diese Änderung der Satzung wurde der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 30.07.2015 angezeigt.

Freyung, den 30.07.2015
Sparkasse Freyung-Grafenau

Stefan Proßer Dietmar Attenbrunner
Vorstandsvorsitzender Vorstandsmitglied

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Freyung-Grafenau vom 30.12.2014

Aufgrund von Art.21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Freyung-Grafenau vom 07.01.2003 (Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau vom 31.01.2003 Nr. 1) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 24.03.2015 und mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Freyung-Grafenau vom 28.07.2015, sowie Anzeige an die Regierung von Niederbayern, wie folgt geändert:

Geändert wird § 4 Abs. 1 und Abs. 3 wie folgt:

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden,
 - vier von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern und
 - zwei von der Regierung als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art.8 Abs.4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

Geändert wird § 13 wie folgt:

Diese Satzung soll rückwirkend zum 30.12.2014 in Kraft treten.

Freyung, 29.Juli 2015

Sebastian Gruber
Vorsitzender des Verwaltungsrats

**Wiederbestellung von
Herrn Richard Schiffler zum
Archivpfleger im
Landkreis Freyung-Grafenau**

§ 4

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayern hat Herrn Richard Schiffler für den Zeitraum vom 15.07.2015 bis 14.07.2020 als Archivpfleger im Landkreis Freyung-Grafenau wiederbestellt.

Landshut, 06.08.2015
Staatsarchiv Landshut

Dr. Martin Rüth
Archivdirektor

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 874.930,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung beträgt der Umlagesatz:

für den
Landkreis FRG 8,5/25stel à 34.997,20 €,
somit Umlage 297.476,20 €

für die
Stadt Grafenau 16,5/25stel à 34.997,20 €,
somit Umlage 577.453,80 €
Insgesamt: 874.930,00 €

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes
Sport und Erholung Grafenau
für das Haushaltsjahr 2015**

§ 5

I.

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Haushaltssatzung:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 329.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.979.625,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.257.213,00 € ab.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

Grafenau, den 13.08.2015

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

gez.
Max Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender

Satzung

zur Aufhebung der Satzung für die Benutzung der Skateboardanlage des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erläßt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau (nachstehend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der Skateboardanlage des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau vom 25.07.2003 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 13.08.2015
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

gez.
Max Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
